

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Fachausschusses für
Grundsatzangelegenheiten, zentrale Steuerung, Finanzen

Sitzungstermin:	Dienstag, 23.09.2014
Sitzungsbeginn:	20:15 Uhr
Sitzungsende:	22:05 Uhr
Ort, Raum:	Besprechungsraum 1, Zimmer-Nr. 2.29, Bahnhofstraße 2 (Rathaus), 35260 Stadtallendorf,

Anwesend sind:

Frau Ilona Schaub

Herr Werner Hesse

Herr Markus Becker

Herr Jürgen Berkei

Herr Michael Dickhaut

Vertreter für Herrn Stv. Feldpausch

Herr Thomas Dziuba

Herr Dieter Erber

Herr Reinhard Kauk

Herr Winand Koch

Frau Maria März

Herr Klaus Ryborsch

Herr Manfred Thierau

Herr Bernd Waldheim

Stadtverordnetenvorsteher:

Herr Hans-Georg Lang

Stellv. STVVorsteher/in:

Herr Wolfgang Salzer

Vom Magistrat:

Herr Otmar Bonacker

Herr Christian Somogyi

Von der Verwaltung:

Herr Friedrich Greib

Herr Klaus-Peter Riedl

Schriftführer:

Herr Markus Harder

Entschuldigt fehlen:

Herr Michael Feldpausch

Herr Frank Hille

Herr Stephan Klenner

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
 - 2 Beratung von eingegangenen Anträgen
 - 2.1 Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 16.09.2014 (eingegangen am 17.09.2014); betr. Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
Vorlage: SPD/2014/0007
- Beschlüsse**
- 3 Sanierung Bürgerhaus Schweinsberg/Feuerwehrgerätehaus Schweinsberg; hier: Genehmigung der Mehrkosten
Vorlage: DuI/2014/0039/2
 - 4 Transaktionsprozess E.on-Mitte AG – Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG
Vorlage: FB1/2014/0114
 - 5 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Stadtallendorf
Vorlage: FB1/2014/0110
- Kenntnisnahmen**
- 6 Genehmigung der Haushaltssatzung 2014 durch die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Verfügung vom 11.08.2014
Vorlage: FB1/2014/0100
 - 7 Controlling/Berichtswesen zum 31.08.2014
Vorlage: FB1/2014/0115
 - 8 Prüfung der Haushaltssatzung mit dem HH-Plan und Anlagen ab dem HH-Jahr 2015 – Sachstandbericht
Verfügung der Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 12.08.2014
Vorlage: FB1/2014/0111
 - 9 Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab 2016
Vorlage: FB1/2014/0112
 - 10 Entwicklung der Gemeindeanteile an der Umsatz- und Einkommensteuer ab 2015
Vorlage: FB1/2014/0113
 - 11 Neubau Baubetriebshof; hier: Kostenfortschreibung vom 18.07.2014 des Büros S3/Sasse/Stein/Sasse
Vorlage: DuI/2014/0038
 - 12 Mitteilungen
 - 13 Verschiedenes

Inhalt der Verhandlungen:

Zu 1 Eröffnung und Begrüßung

Die Vorsitzende, Frau Stv. Schaub, begrüßt die Anwesenden zu der Sitzung des Fachausschusses I. Im Besonderen begrüßt sie Herrn Bürgermeister Somogyi, Herrn Ersten Stadtrat Bonacker, Herrn Greib und Herrn Riedl von der Verwaltung, die Gäste Herrn Rinde (OP) und Frau Waldheim (DuI) sowie den Schriftführer Herrn Harder.

Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit und den form- und fristgerechten Zugang der Einladung fest.

Die Vorsitzende setzt die Tischvorlage DuI/2014/0039/2 „Sanierung Bürgerhaus/Feuerwehrgerätehaus Schweinsberg“ unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) 3 auf die Tagesordnung.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Zu 2 Beratung von eingegangenen Anträgen

**Zu 2.1 Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 16.09.2014 (eingegangen am 17.09.2014); betr. Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
Vorlage: SPD/2014/0007**

Herr Stv. Hesse (SPD) stellt den Antrag der SPD-Fraktion vor.

Herr Riedl verweist darauf, dass nach § 92 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung bei einem defizitären Haushalt ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist. Da davon auszugehen ist, dass der Haushalt 2015 defizitär sein wird, muss ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden.

Zu Beschlüsse

**Zu 3 Sanierung Bürgerhaus Schweinsberg/Feuerwehrrätehaus Schweinsberg;
hier: Genehmigung der Mehrkosten
Vorlage: DuI/2014/0039/2**

Herr Bürgermeister Somogyi stellt den Sachverhalt dar und teilt mit, dass die zum Vorschein gekommenen Mängel sowohl im Elektronikbereich als auch im Brandschutz von erheblichem Ausmaß sind. Ohne eine Mängelbehebung ist eine Schließung des Bürgerhauses unabdingbar. Auf Grund der erhöhten Kosten, stellt sich nun die Frage, ob die Sanierung weitergeführt werden soll.

Herr Stv. Hesse (SPD) merkt an, dass ein Bürgerhaus von zentralem Charakter für das ländliche Leben ist. Somit gibt es keine Alternative zu einer Sanierung des Bürgerhauses Schweinsberg.

Herr Stv. Thierau (REP) stellt die Frage, ob die für die Baumängel verantwortlichen Personen möglicherweise in Anspruch genommen werden können.

Herr Bürgermeister Somogyi weist darauf hin, dass die Gewährleistungspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) fünf Jahre beträgt, da die Baumängel auf Maßnahmen zurückzuführen sind, welche in den Jahren 1995/1996 bzw. 1974 getätigt wurden, ist die Verjährungsfrist bereits eingetreten.

Ferner teilt er mit, dass ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet worden ist, dieses soll aufzeigen, ob etwaige rechtliche Schritte gegen die verantwortlichen Personen eingeleitet werden können.

Herr Stv. Thierau (REP) bittet um ausführliche Klärung der Verjährungsfristen.

Bezüglich der anfallenden Kosten für die Sanierung des Bürgerhauses stellt Herr Stv. Ryborsch (CDU) die Frage, ob ein Neubau des Bürgerhauses möglicherweise kostengünstiger wäre als eine Sanierung. Herr Stv. Ryborsch (CDU) bittet um eine Ausarbeitung der Verwaltung, welche die Kosten gegenüberstellt und eine Auskunft darüber geben kann, welche Maßnahme kostengünstiger bzw. wirtschaftlicher wäre.

Herr Stv. Erber (CDU) weist nochmals daraufhin, dass nur eine Entscheidung für ein Bürgerhaus in Schweinsberg oder gegen ein Bürgerhaus in Schweinsberg getroffen werden kann. Eine teilweise Sanierung ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden einigt man sich auf nochmalige Beratung der Vorlage innerhalb der Fraktionen und verschiebt die Abstimmung auf die Stadtverordnetenversammlung am 25.09.14.

Mitteilung der Verwaltung

Bezüglich der Anfrage von Herrn Stv. Thierau (REP), teilt Frau Waldheim (DuI) mit, dass keine Aussage getroffen werden kann, da das derzeit laufende Beweissicherungsverfahren, welches auch die Darlegung der Verjährungsfrist behandelt, nicht abgeschlossen ist. Eine Auskunft kann erst erteilt werden, wenn das Gutachten erstellt worden ist.

Bezüglich der Anfrage von Herrn Ryborsch (CDU) ist mitzuteilen, dass eine Gegenüberstellung „Sanierung/Neubau“ auf Grund der zeitlichen Einschränkung nicht möglich ist.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 4 Transaktionsprozess E.on-Mitte AG – Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG Vorlage: FB1/2014/011

Die Vorsitzende stellt den Tagesordnungspunkt zur Aussprache.

Herr Bürgermeister Somogyi erläutert die Vorlage und teilt bezüglich der Wirtschaftlichkeit mit, dass nach dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der EAM GmbH & Co. KG, laut Aussage der Rechtsvertretung, von einer Rendite in Höhe von 8 % auszugehen ist.

Gleichzeitig verweist er jedoch auf die langfristige Vertragslaufzeit von 30 Jahren. Ein Ausstieg aus dem Vertrag ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, so dass eine Verständigung über den Erwerb von Gesellschaftsanteilen eine generationenübergreifende Entscheidung darstellt.

Herr Stv. Erber (CDU) sieht in dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen eine persönliche Glaubensfrage, es ist nicht vorhersehbar, welche Entwicklung dieser Prozess im Verlauf von 30 Jahren nehmen wird, so dass jeder für sich selber entscheiden muss, ob er in dem Erwerb eine lohnenswerte Investition sieht.

Ein Erwerb von Gesellschaftsanteilen ist immer mit einem gewissen Risiko verbunden, jedoch ist dieses nach Auffassung von Herrn Stv. Hesse (SPD) relativ gering, da der Erwerb der Anteile eine Investition in Vermögen darstellt. Auch Herr Bürgermeister Somogyi und die Vorsitzende sehen nur ein geringes Risiko, zum einen ist der Zinssatz auf 30 Jahre festgeschrieben und zum anderen weist die Vorsitzende darauf hin, dass der Transaktionsprozess bereits von den Kreditgebern geprüft worden ist.

Auf Grund der Komplexität und dem Beratungsbedarf wird sich darauf geeinigt, dass die Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung verlegt wird.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 5 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Stadtallendorf
Vorlage: FB1/2014/0110

Herr Erster Stadtrat Bonacker steht der Vorlage negativ gegenüber. Seiner Auffassung nach ist der Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Stadtallendorf nicht detailliert genug. Wenn die Pauschale für die Vertretung des Bürgermeisters wegfällt und ersetzt wird durch eine stundenweise Abrechnung, muss definiert werden, was Vertretung bedeutet und ab wann sie eintritt.

Nach intensiver Diskussion wird sich auf Vorschlag der Vorsitzenden darauf verständigt, dass die Vorlage nochmals im Ältestenrat behandelt werden soll.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Stadtallendorf.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu Kenntnisnahmen

Zu 6 Genehmigung der Haushaltssatzung 2014 durch die Landrätin des
Landkreises Marburg-Biedenkopf
Verfügung vom 11.08.2014
Vorlage: FB1/2014/0100

Herr Riedl erläutert die Vorlage. Weitere Wortmeldungen bleiben aus.

Kenntnisnahme:

Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2014 durch Verfügung der Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 11.08.2014 wird zur Kenntnis genommen.

Darin wird die Stadt u. a. aufgefordert, das lt. mittelfristiger Ergebnisplanung für die Jahre 2015 – 2017 geplante Haushaltsdefizit auszugleichen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 7 Controlling/Berichtswesen zum 31.08.2014
Vorlage: FB1/2014/0115

Die Vorsitzende stellt den Tagesordnungspunkt zur Aussprache.
Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme:

Der als Anlage beigefügte Bericht zum Stand des Haushaltsvollzuges 31.08.2014 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 8

Prüfung der Haushaltssatzung mit dem HH-Plan und Anlagen ab dem HH-Jahr 2015 – Sachstandbericht

Verfügung der Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 12.08.2014

Vorlage: FB1/2014/0111

Herr Riedl erläutert die Vorlage und weist darauf hin, dass die mittelfristige Finanzplanung nach dem derzeitigen Planungsstand von einem Haushaltsdefizit für die Jahre 2015-2017 ausgeht. Somit hat die Stadt ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, welches mit der Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Gleichzeitig verweist Herr Riedl auf die derzeit laufende Entwicklung eines Leitbildes für die Stadt Stadtallendorf. Er erhofft sich, dass dieses Leitbild Einsparungspotentiale aufzeigen wird, was eine Reduzierung des Haushaltsdefizites zur Folge hätte.

Die mit einem Haushaltsdefizit verbundenen Vorgaben des Landkreises Marburg-Biedenkopf sorgen für eine rege Diskussion. Im Speziellen werden die Gebührenhaushalte sowie die Realsteuerhebesätze besprochen.

Nach den Vorgaben des Landkreises Marburg-Biedenkopfs müssen die Gebührenhaushalte, auch bei nicht defizitären Kommunen, kostendeckend sein. So hat beispielsweise der Gebührenhaushalt „Bestattungswesen“ einen Kostendeckungsgrad von 80 % aufzuweisen.

Wie Herr Riedl ausführt, sind die Gebührenhaushalte der Stadt Stadtallendorf weit von einer Kostendeckung entfernt. Eine Kostendeckung würde einhergehen mit einer Erhöhung der Gebühren, welche zulasten der Bevölkerung gehen würde.

Herr Greib verweist auf das Urteil des Hess. Staatsgerichtshofes vom 21.05.2013, demnach muss das Land Hessen den Kommunalen Finanzausgleich spätestens ab 2016 neu ordnen. Kernaussage des Urteils ist, dass das Land Hessen die Kommunen für die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben in einer Höhe entschädigt, welche für eine Erfüllung der Aufgaben in angemessener Weise nötig sind. Fraglich ist jedoch, welcher Standard bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben gelten soll. Sollte der vom Land Hessen festgelegte Standard erheblich von dem derzeitigen kommunalen Standard abweichen, so steigt die Belastung der Kommunen enorm. Im Verbund mit der Kostendeckung der Gebührenhaushalte, würde dies zu einer immensen Gebührenerhöhung führen.

Kenntnisnahme:

Die Verfügung der Landrätin des Landkreises MR-BID vom 12.08.2014, eingegangen am 22.08.2014, wird zur Kenntnis genommen.

Ergänzend hierzu gibt die Verwaltung folgende Erläuterungen:

Zu:

Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes:

Nach der im Rahmen des Haushaltes 2014 beschlossenen mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2014 – 2017 ist ab dem HH-Jahr 2015 wieder mit einem Haushaltsdefizit zu rechnen.

Dieses beträgt nach derzeitigem Planungsstand für
2015: - 1.929.573 EUR
2016: - 1.844.551 EUR
2017: - 1.443.752 EUR

Im Rahmen der HH-Planung für 2015 sind die angenommenen Werte fortzuschreiben und um die Planung für 2018 zu ergänzen.

Nach § 92 Abs. 4 HGO hat die Stadt bei einem HH-Defizit ein HH-Sicherungskonzept zu beschließen und zusammen mit der Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Für künftige Haushaltssicherungskonzepte wird derzeit unter Einschaltung der Fa. CCE-Consult ein kommunales Leitbild entwickelt, das am 02.10.2014 vorgestellt und im November der Stadtverordnetenversammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden soll.

Nach Verabschiedung durch die Stadtverordnetenversammlung kann das kommunale Leitbild als Grundlage zur Erarbeitung von Einsparungspotenzialen herangezogen werden.

Da das kommunale Leitbild für den HH 2015 noch keine Wirkung zeigen kann, ist für das HH-Jahr 2015 strikte HH-Disziplin auf Basis der bisherigen Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung für die Verwaltung zu üben.

Zu:

Jahresabschlüsse:

Lt. Verfügung der Landrätin ist es eine Voraussetzung für die Genehmigung der HH-Satzung 2015, dass die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2012 aufgestellt sind.

Derzeit ist die Verwaltung dabei, den Jahresabschluss 2008 fertig zu stellen. Ein Termin für die Prüfung des JA 2008 ist mit der Revision des Landkreises MR-BID für die Zeit ab dem 03.11.2014 vereinbart.

Die Vorarbeiten für den Jahresabschluss 2009 dauern zur Zeit noch an und können bis Ende 2014 sehr wahrscheinlich auch noch abgeschlossen werden.

Damit hätte die Stadt dann in 2014 insgesamt 3 Jahresabschlüsse (2007, 2008 und 2009) aufgestellt, wovon bis Jahresende 2 (2007 und 2008) geprüft werden konnten.

Ein darüber hinaus gehender Abbau des aufgelaufenen Rückstandes bei den Jahresabschlüssen ist nicht möglich. Die hierfür bestehenden Gründe liegen zum einen daran, dass die Stadt ihr Rechnungswesen entgegen dem gesetzlichen Erfordernis bereits in 2006 und damit 3 Jahre früher auf die Doppik umstellte und somit gegenüber anderen Kommunen 3 Jahre zusätzlich rückständig sind. Zum anderen liegen die Gründe in den dem Finanzservice zur Verfügung stehenden Personalressourcen.

Aufgrund der Sachlage ist in 2015 mit einer vorläufigen Haushaltsführung zu rechnen.

Der in diesem Zusammenhang von Seiten der Landrätin gegebene Hinweis auf den Erlass des Landes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung der doppelten Jahresabschlüsse für die HH-Jahre bis einschließlich 2013 vom 30.07.2014 bringt für Stadtallendorf keine Vorteile.

Zum einen gehört die Stadt nicht zum Kreis der geförderten Kommunen (antragsberechtigt sind nur Kommunen bis 7.500 Einwohner), zum anderen betreffen die Vereinfachungsregeln nur Kommunen, die ihre Eröffnungs- bzw. Schlussbilanzen noch nicht begonnen haben.

Zu:

Gebührenhaushalte:

Die Verfügung der Landrätin verweist auf die gesetzlichen Vorschriften, wonach die Gebührenhaushalte auch bei nicht defizitären Kommunen kostendeckend sein müssen.

Beim Gebührenhaushalt „Bestattungswesen“ ist ein Kostendeckungsgrad von 80% heranzuziehen.

Da

- im städtischen Haushalt die Gebührenhaushalte: Kindergärten, Feuerwehren und Bestattungswesen

und

- im Wirtschaftsplan DuI die Gebührenhaushalte: Bürger-/Dorfgemeinschaftshäuser

von den aufsichtsbehördlich geforderten Kostendeckungsgraden entfernt liegen, ist eine Gebührenerhöhungsdiskussion zu führen.

Zu:

Realsteuerhebesätze:

Lt. Verfügung der Landrätin ist der Haushalt einer anhaltend defizitären Kommune nicht genehmigungsfähig, wenn der Hebesatz der Grundsteuer B nicht mindestens 10% über dem Landesdurchschnitt der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegt.

Der Hebesatz der Stadt Stadtallendorf bei der Grundsteuer B liegt aktuell bei 270%, die der Gemeindegrößenklasse 20.000 – 50.000 EUR in Hessen lt.

Eildienst des Hess. Städte- und Gemeindebundes Nr. 30 vom 19.03.2014 auf Basis einer Erhebung von Daten aus 2012 zuletzt bei durchschnittlich 340%.

Zum Vergleich:

Lt. Veröffentlichung des Bundes der Steuerzahler Hessen e.V. vom Juli 2014 liegen die Steuerhebesätze der Grundsteuer B im Landkreis MR-BID auf Basis von Daten aus 2013 bei durchschnittlich 320%.

Gemäß Verfügung der Landrätin vom 11.08.2014 anlässlich der Genehmigung der HH-Satzung 2014 handelt es sich unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse 2006 und 2007 sowie der vorläufigen Ergebnisse 2008 ff. bei der Stadt Stadtallendorf nicht um eine Kommune mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft im Sinne der „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht (...)“ vom 06.05.2010. Diese Frage muss anlässlich der HH-Planung 2015 von der Kommunalaufsicht jedoch neu bewertet werden.

Zu:

Genehmigung der Kassenkredite:

Die Festsetzung des Höchstbetrages zur Aufnahme von Kassenkrediten bedarf im Rahmen der HH-Satzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Im Rahmen der HH-Satzung wurde der Höchstbetrag von 10.000.000 EUR in 2013 auf 5.000.000 EUR in 2014 reduziert. Die Veranschlagung von Kassenkrediten in

der HH-Satzung erfolgte rein vorsorglich aus den im Vorbericht genannten Gründen (vgl. dort, S. 49).

In 2013 musste die Stadt keine Kassenkredite in Anspruch nehmen. Dies gilt für 2014 unverändert bis heute.

Im Rahmen der HH-Planung für 2015 ist der zu veranschlagende Höchstbetrag zur Aufnahme von Kassenkrediten neu zu bewerten und nach Möglichkeit weiter zu reduzieren.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 9 Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab 2016
Vorlage: FB1/2014/0112

Der Inhalt der Vorlage wurde bereits unter dem Tagesordnungspunkt 8 abgehandelt.

Kenntnisnahme:

Nach dem Urteil des Hess. Staatsgerichtshofes (StGH) vom 21.05.2013 muss das Land Hessen den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) spätestens ab 2016 grundsätzlich neu ordnen.

Kernpunkte des Urteils:

- a) Der StGH verlangt vom Gesetzgeber eine Abschätzung des kommunalen Finanzbedarfs. Lt. StGH verpflichtet die Landesverfassung den Gesetzgeber, eine finanzielle Mindestausstattung der Kommunen sicher zu stellen.
- b) Zudem hat das Land Hessen, soweit es seine eigene finanzielle Leistungsfähigkeit erlaubt, die Kommunen an seinen Steuereinnahmen zu beteiligen.

Im Unterschied zum bisherigen Finanzausgleichssystem wird im KFA künftig auf Grundlage einer Ermittlung festsetzen sein, welche Ausgaben die Kommunen zur Erfüllung ihrer (eigenen) Aufgaben in angemessener Weise tätigen **müssen**. Streitpunkt hierbei könnte die Festlegung seitens des Landes Hessen werden, was eine kommunale Pflichtaufgabe ist und in welcher Form bzw. mit welchem Standard eine Pflichtaufgabe zu erfüllen ist.

Hierzu werden derzeit zwischen dem Land Hessen und den Kommunalen Spitzenverbänden umfangreiche Gespräche über die „Pflichtaufgaben“ geführt, für die eine finanzielle Mindestausstattung vorhanden sein muss.

Für die Bestimmung der finanziellen Mindestausstattung hat das Land für den Oktober 2014 die Vorlage eigener Berechnungen über die künftigen Finanzausweisungen an die Kommunen und Modellrechnungen für die Zuweisungen an die einzelnen Kommunen angekündigt.

Eckpunkte des erforderlichen Gesetzentwurfes zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs sollen im November 2014 vorliegen und in 2015 rechtzeitig vor Beginn der HH-Planung für 2016 vorliegen.

Es bleibt abzuwarten, ob die gesetzliche Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab 2016 für die Stadt Stadtallendorf Verbesserungen oder weitere Verschlechterungen bedeuten werden.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 10 Entwicklung der Gemeindeanteile an der Umsatz- und Einkommensteuer ab 2015
Vorlage: FB1/2014/0113

Herr Riedl erläutert die Vorlage. Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Kenntnisnahme:

Umsatzsteueranteile:

Der Verteilerschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für Stadtallendorf wird ab 2015 für den Zeitraum 2015 – 2017 von derzeit 0,006657854 auf dann 0,006310358 abermals verringert.

Auf die im Vorbericht zum HH 2014 dazu gegebenen Erläuterungen wird verwiesen (vgl. dort, S. 32).

Soweit bekannt, wurden die zu erwartenden Ertragsrückgänge im HH 2014 bereits in der mittelfristige Ergebnisplanung für die Jahre 2015 – 2017 berücksichtigt.

Dementsprechend wurde der im HH 2014 mit noch 2.445.000 EUR veranschlagte Ansatz 2014 für 2015 auf 2.250.000 EUR verringert (- 195.000 EUR).

Nach einer Information des Hess. Finanzministeriums vom 01.08.2014 wird auf Basis dort zu Grunde liegender Berechnungen der Gemeindeanteil für Stadtallendorf in 2015 um insgesamt rd. 208.000 EUR sinken. Dies wäre ein weiterer Ertragsrückgang von rd. 13.000 EUR.

Die Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für Stadtallendorf wird neben dem weiter zurückgehenden Verteilerschlüssel aber auch vom konjunkturell bedingten Gesamtaufkommen an Umsatzsteuer in Hessen bestimmt. Eine endgültige Feststellung über die Auswirkung dieser Änderung lässt sich erst mit Abrechnung des 4. Quartals 2015 am 31.01.2016 treffen.

Einkommensteueranteile:

Nach Informationen des Hess. Städte- und Gemeindebundes (Nr. 7 – ED 70 vom 25.07.2014 und Nr. 8 – ED 88 vom 20.08.2014) verringert sich ab 2015 auch der Verteilerschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Von derzeit 0,0025429 ist ein Rückgang des Verteilerschlüssels auf entweder 0,0023745 oder auf 0,0022736 möglich.

Nach hierzu erstmals bekannt gewordenen vorläufigen Modellrechnungen des Hess. Finanzministeriums bedeutet die Veränderung des Verteilerschlüssels für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für Stadtallendorf ab 2015

Ertragsrückgänge, die zwischen -462.000 EUR und -739.000 EUR liegen können.

Abhängig ist die Höhe des Ertragsrückganges davon, ob der Bundesgesetzgeber den Sockelbetrag von derzeit 35.000 EUR für Ledige und 70.000 EUR für Verheiratete belässt oder auf 40.000 EUR bzw. 80.000 EUR erhöht.

Der im HH 2014 mit 7.000.000 EUR veranschlagte Ansatz wurde für 2015 mit 7.050.000 EUR angenommen. Insoweit ist der zu erwartende Ertragsrückgang noch nicht in der mittelfristigen Ergebnisplanung berücksichtigt.

Die Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für Stadtallendorf wird neben dem weiter zurückgehenden Verteilerschlüssel aber auch vom konjunkturell bedingten Gesamtaufkommen an Einkommensteuer in Hessen bestimmt. Eine endgültige Feststellung über die Auswirkung dieser Änderung lässt sich erst mit Abrechnung des 4. Quartals 2015 am 31.01.2016 treffen.

Beratungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

**Zu 11 Neubau Baubetriebshof; hier: Kostenfortschreibung vom 18.07.2014 des
Büros S3/Sasse/Stein/Sasse
Vorlage: DuI/2014/0038**

Die Vorsitzende stellt den Tagesordnungspunkt zur Aussprache.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme:

Lt. Kostenfortschreibung des Büros S3/Sasse/Stein/Sasse vom 18.07.2014 erhöhen sich die Baukosten für den Neubau des Baubetriebshofes von 5.436.472,27 € brutto auf 5.919.313,52 € brutto. Die Einsparvorschläge des Büros sind in der vorgenannten Summe berücksichtigt.

Die Erhöhung beträgt somit 482.841,26 € brutto und ist in den künftigen Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe nachzufinanzieren.

Die Kosten für den Neubau werden im Verhältnis = 23% Stadtwerke und = 77% Eigenbetrieb Dienstleistungen und Immobilien aufgeteilt.

Von den Baukosten entfallen auf:

Stadtwerke	1.361.442,11 €
Dienstleistungen und Immobilien	4.557.871,42 €

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 12 Mitteilungen

Es erfolgen keine Mitteilungen.

Zu 13 Verschiedenes

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Ilona Schaub
Vorsitzende**

**Markus Harder
Schriftführer**